

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1998/99

Ausgegeben am 28. Oktober 1998

10. Stück

42. Verlautbarung des Studienplans für den **Universitätslehrgang für Personal- und Organisationsabwicklung**

Verlautbarung des Studienplans für den Universitätslehrgang für Personal- und Organisationsentwicklung

Satzung

Artikel 1

Errichtung

Unter Berücksichtigung

- der großen Bedeutung der Personal- und Organisationsentwicklung für die Wettbewerbsfähigkeit im allgemeinen und die internationale Konkurrenzfähigkeit österreichischer Unternehmen im besonderen
- der Wichtigkeit eines entsprechenden Bildungsangebotes für die Unternehmen im Einzugsbereich der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
- der bisher gepflogenen Öffnung der Fakultät über den Kreis der TeilnehmerInnen ordentlicher Studienrichtungen hinaus
- der bildungspolitischen Bedeutung eines Weiterbildungsangebotes universitärer Einrichtungen
- des Angebotes der organisatorischen Unterstützung durch das Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung Schloß Hofen in Vorarlberg und das Management Center Innsbruck (MCI) in Tirol

wird als Ersatz für die Vertiefungsrichtung „Personal- und Organisationsentwicklung“ des Universitätslehrganges für Angewandte Betriebswirtschaft ab dem Studienjahr 1998/99 an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck der

**Universitätslehrgang
für
Personal- und Organisationsentwicklung**

gemäß § 23, UniStG, BGBL I Nr. 48/1997, in der derzeit geltenden Fassung, eingerichtet.

Artikel 2

Ziele des Universitätslehrganges

Im Sinne der Bestimmungen des § 4 Z 17 des UniStG, wonach Universitätslehrgänge der Weiterbildung in bestimmten Fachgebieten dienen, liegt der besondere Unterrichtszweck dieses Universitätslehrganges in der Weiterbildung auf dem Gebiet der Personal- und Organisationsentwicklung.

Darüber hinaus sollen die soziale Kompetenz der LehrgangsteilnehmerInnen und die Fähigkeit zur praktischen Umsetzung der Lehrgangsinhalte gefördert werden.

Artikel 3

TeilnehmerInnen, Aufnahmebedingungen und Gebühren

Entsprechend den Weiterbildungszielen des Universitätslehrganges wendet sich dieser an Personen mit ausreichender Berufserfahrung, vor allem auf dem Gebiet der Personal- und Organisationsentwicklung.

Die Zulassung für den Universitätslehrgang orientiert sich an § 41 f des UniStG. In allen Fällen entscheidet die wissenschaftliche Leitung des Lehrgangs über die endgültige Zulassung von BewerberInnen.

Die Teilnahme am Universitätslehrgang ist des weiteren von der Einzahlung des Teilnehmerbetrages sowie der sonstigen gemäß Hochschultaxengesetz und Hochschülerschaftsgesetz zu entrichtenden Gebühren und Beiträge abhängig.

Artikel 4

Studienplan

Der Universitätslehrgang ist nach folgenden Grundsätzen gestaltet:

- Die Dauer des Lehrganges beträgt drei Semester.
- Während des ersten und zweiten Semesters sind Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 Semesterwochenstunden, während des dritten Semesters Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 16 Semesterwochenstunden (insgesamt 600 Unterrichtseinheiten) aus den Fachbereichen Personalentwicklung, Organisationsentwicklung, Führen und Geführt Werden, Arbeiten in und von Gruppen, Praxisberatung und Vernetzungsarbeit sowie Verfassen und Begleitung der Projektarbeit zu besuchen.
- Die zeitliche Abhaltung der Lehrveranstaltungen hat in sinngemäßer Anwendung des § 7 des UniStG die Besuchsmöglichkeiten berufstätiger TeilnehmerInnen zu berücksichtigen.
- Als Voraussetzung für die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges sind Prüfungen in allen Pflichtlehrveranstaltungen (mit Ausnahme von „Praxisberatung und Vernetzungsarbeit“ sowie „Verfassen und Begleitung einer Projektarbeit“) sowie eine kommissionelle Prüfung am Ende des Universitätslehrganges, die aus der Präsentation einer Projektarbeit und deren Verteidigung besteht, abzulegen.
- Die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges wird durch ein von den zuständigen akademischen Behörden ausgestelltes Abschlußzeugnis bestätigt.
- Absolventen des Universitätslehrganges erhalten ein von den zuständigen akademischen Behörden ausgestelltes Diplom, das ihnen die Führung der Bezeichnung „akademische(r) Personal- und Organisationsentwickler(in)“ erlaubt.

Artikel 5

Lehrgangsträger und wissenschaftliche Leitung

Der Träger des Universitätslehrganges ist die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck.

Die wissenschaftliche Leitung obliegt der jeweiligen, von der Fakultät aus den einschlägig ausgewiesenen habilitierten Mitgliedern auszuwählenden Person.

Die organisatorische Leitung überträgt die Fakultät in Tirol an das Management Center Innsbruck (MCI), in Vorarlberg an das Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung Schloß Hofen. Beide unterstützen administrativ die Tätigkeit der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung.

Artikel 6

Kosten des Lehrganges

Die Kosten des Universitätslehrganges sind durch die Einhebung von Teilnehmerbeträgen und Prüfungsgebühren abzudecken.

Artikel 7

Lehrgangstaxen

Das Fakultätskollegium setzt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung unter Bezugnahme auf eine Budgetvorschau zu Beginn eines Studienjahres gemäß § 5 Hochschultaxengesetz eine Lehrgangsgebühr fest.

Studienplan

Gemäß § 23 Abs. 2 Z 4 UniStG in der derzeit gültigen Fassung, beschließt die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck nachfolgenden Studienplan.

Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen gemischt mit Übungen, Workshops, Vorträgen und Projektarbeiten durchgeführt. Die Veranstaltung „Verfassen und Begleitung der Projektarbeit“ stellt ein Privatissimum mit Projektseminarcharakter dar.

Die Dauer einer Unterrichtseinheit ist in § 7 Abs. 3 UniStG mit 45 Minuten festgelegt. Eine Semesterwochenstunde entspricht 15 Unterrichtseinheiten.

Im Universitätslehrgang für Personal- und Organisationsentwicklung sind 600 Unterrichtseinheiten vorgesehen, die auf drei Semester zu verteilen sind.

Semesterstunden

1. Semester

- Arbeiten in Gruppen 2
- Projektorientiertes Arbeiten und Zeitmanagement 2
- Gestaltung von Führungsbeziehungen 2
- PE als Instrument strategischer Unternehmensentwicklung 2
- Instrumente der Personalentwicklung 2
- Praxisberatung und Vernetzungsarbeit 2

2. Semester

- Große Gruppen moderieren 2
- Entwicklungsprozesse in Organisationen I 2
- Kommunikation in Führungs- und Entwicklungsprozessen 2
- Qualifizierung als Führungsaufgabe 2
- Führung und Gesundheit 2
- Praxisberatung und Vernetzungsarbeit 2

3. Semester

- Mitarbeitergespräche führen 2
- Konflikte produktiv bewältigen 2
- Management Development 2
- Entwicklungsprozesse in Organisationen II 2
- Personalentwicklungs-Controlling 2

- Praxisberatung und Vernetzungsarbeit 2
- Verfassen und Begleitung der Projektarbeit 4

Gesamt 40

Prüfungsordnung

1. Im Rahmen des Universitätslehrganges sind im Sinne des § 52 UniStG aus den Pflichtfächern (mit Ausnahme von „Praxisberatung und Vernetzungsarbeit“ sowie „Verfassen und Begleitung einer Projektarbeit“) Fachprüfungen in Form von Hausarbeiten zu absolvieren. Hausarbeiten sind Einzelprüfungen in Form schriftlicher Arbeiten, die der Umsetzung gelernter Inhalte in die betriebliche Erfahrungswelt der TeilnehmerInnen dienen.

Fachprüfungen sind aus folgenden Pflichtfächern zu absolvieren:

1. Semester

- Arbeiten in Gruppen
- Projektorientiertes Arbeiten und Zeitmanagement
- Gestaltung von Führungsbeziehungen
- PE als Instrument strategischer Unternehmensentwicklung
- Instrumente der Personalentwicklung

2. Semester

- Große Gruppen moderieren
- Entwicklungsprozesse in Organisationen I
- Kommunikation in Führungs- und Entwicklungsprozessen
- Qualifizierung als Führungsaufgabe
- Führung und Gesundheit

3. Semester

- Mitarbeitergespräche führen
- Konflikte produktiv bewältigen
- Management Development
- Entwicklungsprozesse in Organisationen II
- Personalentwicklungs-Controlling

Die Fachprüfungen werden von den Vortragenden der betreffenden Lehrveranstaltungen abgehalten. Der Erfolg bei Fachprüfungen ist unter Anwendung des § 45 Abs. 1 UniStG auf einer fünfteiligen Notenskala zu beurteilen und mit einem schriftlichen Feedback zu begründen.

2. Am Ende des Universitätslehrganges findet eine kommissionelle Prüfung statt.

Die Projektarbeit ist eine auf eine komplexe Problemstellung aus der betrieblichen Erfahrungswelt des Teilnehmers/der Teilnehmerin bezogene schriftliche Arbeit, mit der die Teilnehmerin/der Teilnehmer zeigen soll, daß sie/er das im Laufe des Universitätslehrganges erworbene Wissen und Können in integrierter Weise anzuwenden versteht.

Das Thema der Projektarbeit ist während des dritten Semesters bei der wissenschaftlichen Leitung zu beantragen und muß in einem engen thematischen Zusammenhang mit den im Rahmen des Universitätslehrganges zu absolvierenden Pflichtfächern stehen.

Die kommissionelle Prüfung ist eine mündliche, fächerübergreifende Prüfung in Form einer Präsentation und Verteidigung der vorgelegten Projektarbeit. Sie dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat die vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich seiner/ihrer betrieblichen Erfahrungswelt fächerübergreifend anwenden kann.

3. Voraussetzung zur Zulassung zu den schriftlichen Fachprüfungen ist der Besuch der im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.
4. Die Zulassung zur mündlichen kommissionellen Abschlußprüfung am Ende des Universitätslehrganges ist von der positiven Bewertung der schriftlichen Fachprüfungen aus den Pflichtfächern und der positiven Bewertung der schriftlichen Projektarbeit abhängig.
5. Auf die Wiederholung von Fachprüfungen und der kommissionellen Prüfung am Ende des Universitätslehrganges finden die Bestimmungen des § 58 UniStG sinngemäß Anwendung.
6. Über die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges wird gemäß § 47 Abs. 3 und 4 UniStG von der zuständigen akademischen Behörde ein Abschlußzeugnis ausgestellt, in dem sämtliche Fächer der Fachprüfungen, die kommissionellen Prüfung und die schriftliche Projektarbeit sowie die erfolgten Beurteilungen verzeichnet sind.

Finanzierung

Die Kosten des Universitätslehrganges sind durch die Einhebung von Teilnehmerbeträgen und Prüfungsgebühren abzudecken. Dem Bund erwachsen keine Kosten aus dem Universitätslehrgang.

Das Fakultätskollegium setzt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung unter Bezugnahme auf eine Budgetvorschau zu Beginn eines Studienjahres gemäß § 5 Hochschultaxengesetz eine Lehrgangsgebühr für das darauf folgende Studienjahr fest. Wird kein neuer Fakultätsbeschluß beantragt, gilt automatisch die zuletzt beschlossene Lehrgangsgebühr als genehmigt.